



Zollernalbkreis

In Kraft getreten am:

20.06.2013

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans
"Rosenfelder Tal, 1.Erweiterung"

und

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
"Rosenfelder Tal, 1.Erweiterung"

Satzungstext Bebauungsplan:

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d. Fassung 23.09.2004 (BGBl. I S.2414 In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Stadt Rosenfeld in öffentlicher Sitzung am 21.02.2013 den Bebauungsplan "Rosenfelder Tal, 1.Erweiterung" als Satzung beschlossen.

SATZUNG über die Aufstellung des Bebauungsplans "Rosenfelder Tal, 1.Erweiterung" in Rosenfeld

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 13.12.2012 maßgebend.

§2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan (gefertigt vom Ingenieurteams Oberer Neckar, Sulz a. N.) besteht aus:

- Bebauungsplan Planzeichnung M 1:500 (Anlage 1) vom 13.12.2012
- Textl. Festsetzungen des Textteils (Anlage 3) vom 13.12.2012

und dem

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und saP (spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung), (gefertigt vom Büro Dr. Grossmann, Balingen) (Anlage 2b). vom 22.01.2013

Beigefügt ist

- die Begründung (Anlage 2a) vom 13.12.2012

§3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Satzungstext örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Rosenfeld am 21.02.2013 folgende Satzung:

SATZUNG über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Rosenfelder Tal, 1. Erweiterung" in Rosenfeld

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 13.12.2012 maßgebend.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus:

- den Örtlichen Bauvorschriften des Textteils (Anlage 3) vom 13.12.2012

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann auf der Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, Bürgerbüro, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann ist hierzu befugt und kann auch über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

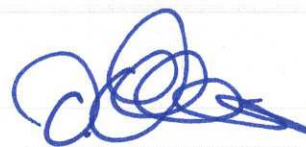
Auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz2 BauGB sind gem. §215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des weiteren ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach §4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend zu machen.

Ausgefertigt:

Rosenfeld, den 26.02.2013



(Thomas Miller)
Bürgermeister

Die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurde am 20.06.13 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Rosenfelder Tal 1. Erweiterung" ist somit seit dem 20.06.2013 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 20.06.2013



(Thomas Miller)
Bürgermeister

Genehmigt

Balingen, den

06. JUNI 2013



Landratsamt
Zollernalbkreis


Ridder

Bebauungsplanverfahren

Aufstellung

(§2(1)BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen.	am 27.09.2012
	Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 04.10.2012

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3(1)BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht	am 04.10.2012
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 11.10.2012 bis 12.11.2012	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4(1)BauGB)

Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 08.10.2012
---	----------------

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§3(2)BauGB)

Dem Entwurf des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	am 13.12.2012
--	---------------

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 20.12.2012
---	---------------

Die Öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 27.12.2012 bis 28.01.2013
--	-------------------------------

Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom 20.12.2012
---	----------------

Beteiligung der Behörden (§4(2)BauGB)

Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 20.12.2012
---	----------------

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)

Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	am
--	----

Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am
---	----

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom bis
--	---------

Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom
---	-----

Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)

Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom
---	-----

Satzung

(§10(1) BauGB, §1(7)BauGB, §4GemO)

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung).	am
Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen.	am

Rosenfeld, den 26. FEB 2013	21. Feb. 2013
-----------------------------	---------------



Bürgermeister Thomas Miller

Inkrafttreten (§10BauGB, §4GemO)

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.	am
--	----

20. Juni 2013

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben	vom
---	-----

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 144 und 145 geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), in der aktuell gültigen fassung.